

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

gültig ab

1. Jänner 2025

Inhalt

1.	Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich	3
2.	Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung	3
3.	Aufklärung-, Mitwirkungspflicht / Vollständigkeitserklärung	4
4.	Berichterstattung / Berichtspflicht	4
5.	Schutz des geistigen Eigentums	5
6.	Sicherung der Unabhängigkeit	5
7.	Haftung / Schadenersatz	5
8.	Geheimhaltung	6
9.	DatenschutzInformationen	6
10.	Honorar	6
11.	Zahlungsbedingungen	7
12.	Elektronische Rechnungslegung	7
13.	Dauer des Vertrages	7
14.	Vollmacht	8
15.	Schlussbestimmungen	8

1. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN / GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem jeweiligen Klienten/Auftraggeber und der Unternehmensberatung

Mag.rer.soc.oec. Claudia Strohmaier
Strohmaier Consulting e.U.

im Folgenden Strohmaier Consulting genannt.

Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung und gilt auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, auch dann, wenn bei Folgeaufträgen bzw Zusatzverträgen nicht ausdrücklich auf diese AGB und deren Geltung hingewiesen wird.

Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn die Unternehmensberaterin Mag. Claudia Strohmaier bzw die Unternehmensberatung Strohmaier Consulting hat diese ausdrücklich schriftlich anerkannt.

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

Für Beratungsaufträge, die gesonderten Förderbedingungen unterliegen, gelten die Geschäftsbedingungen der Unternehmensberatung Strohmaier Consulting ergänzend immer. Insbesondere dann, wenn das in der Förderzusage geförderte Honorarvolumen erschöpft ist.

Strohmaier Consulting respektiert in der Ausführung der Unternehmensberatungs Leistung die internationale Norm für Management Consultancy Services.

2. UMFANG DES BERATUNGSaufTRAGES / STELLVERTRETUNG

Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart. Die Unternehmensberatung Strohmaier Consulting ist berechtigt, zur Erfüllung der übernommenen Beratungsaufträge geeignete Personen einzusetzen, oder diese Aufträge ganz oder teilweise durch geeignete Dritte erbringen zu lassen, die regelmäßig ihren Hauptsitz in Österreich, jedenfalls im EU Raum haben. Die Auswahl und die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch die Unternehmensberatung Strohmaier Consulting. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich Strohmaier Consulting zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedient.

Die Unternehmensberatungsleistung kann in Beratungsgesprächen beim Klientenunternehmen, an dessen Unternehmenssitz, in den Kanzleiräumlichkeiten der Unternehmensberatung Strohmaier Consulting oder an einem anderen vereinbarten, oder aufgrund des Auftrages sich ergebenden Ortes, stattfinden zB bei der Begleitung zu Gesprächen mit Dritten. Zur Beratungsleistung zählen auch Telefonate und Emailkontakte, die über die reine Terminvereinbarung hinausgehen. Workshops, Schulungen und Seminare stellen ebenfalls typische Beratungsleistungen dar.

Aus Gründen der Nachhaltigkeit sind Termine via Online Medien persönlichen Kontakten vorzuziehen insofern es der Beratungsinhalt zulässt.

Zur Klarstellung es sind jedenfalls Leistungszeiten, die ohne Klientenkontakt wie zB Vorbereitungs-, Nachbearbeitungstätigkeiten, Rechercheleistungen sowie Berichts- bzw Gutachtenverfassung und dergleichen als Beratungsleistungen anzusehen.

Die Unternehmensberatungsleistung wird regelmäßig in Leistungsstunden abzurechnen vereinbart werden, dann gelten als kleinste Einheiten ¼ Stunden. Besprechungen, die für eine vereinbarte Zeitspanne angesetzt sind, bedürfen regelmäßig zusätzliche Zeit zur Verschriftlichung der relevanten Inhalte in einem sogenannten Memo.

Verrechnet werden auch vereinbarte Termine, die nicht mindestens 48 Stunden davor abgesagt wurden und für die eine Empfangsbestätigung der Unternehmensberatung Strohmaier Consulting schriftlich vorliegt.

In seltenen Fällen, in denen die Leistung pauschal abzurechnen vereinbart wurde, sind Stundenaufzeichnungen der Abrechnung nicht beizulegen.

Im Zweifel gelten die Stundenaufzeichnungen, die die Unternehmensberatung Strohmaier Consulting vorlegt.

3. AUFKLÄRUNG-, MITWIRKUNGSPFLICHT / VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

Der Auftraggeber wird die Unternehmensberatung Strohmaier Consulting auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die Unternehmensberatung Strohmaier Consulting, auch ohne dessen besondere Aufforderung, alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beratungsunternehmens bekannt werden.

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit der Unternehmensberatung Strohmaier Consulting von dieser informiert werden.

Für Folgen aus der Verletzung der Aufklärungs- und Informationspflicht haftet der Auftraggeber der Unternehmensberatung Strohmaier Consulting bzw. hält der Auftraggeber die Unternehmensberatung Strohmaier Consulting schad- und klaglos.

4. BERICHTERSTATTUNG / BERICHTSPFLICHT

Die Unternehmensberatung Strohmaier Consulting verpflichtet sich, über ihre Tätigkeit, die ihrer Mitarbeitenden und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter, dem Beratungsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber in jeweils geeigneter Form Bericht zu erstatten.

Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages.

Die Unternehmensberatung Strohmaier Consulting erbringt ihre Leistung nach dem Grundsatz „State of the Art“ und nach eigener Würdigung der Gegebenheiten und Unterlagen. Weisungen an Mitarbeitende der Unternehmensberatung Strohmaier Consulting kommen ausschließlich von Strohmaier Consulting.

Im Falle der Begleitung mittels Methode „Coaching“ wird regelmäßig kein eigener Bericht erstellt.

Workshops werden gemäß eigener Vereinbarung bzw. zusätzlichem Auftrag mittels Bericht abgeschlossen. Ansonsten gilt die Durchführung als Erbringen der Leistung. Schriftliche Unterlagen/Handouts sind in einem eigenen Auftrag an die Unternehmensberatung Strohmaier Consulting für den Auftraggeber des Workshop bzw. Seminars zur Verfügung.

5. SCHUTZ DES GEISTIGEN EIGENTUMS

Die Urheberrechte an den von der Unternehmensberatung Strohmaier Consulting und ihren Mitarbeitenden und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen etc.) verbleiben bei der Unternehmensberatung Strohmaier Consulting. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne schriftliche Zustimmung von Unternehmensberatung Strohmaier Consulting zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung der Unternehmensberatung Strohmaier Consulting – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt die Unternehmensberatung Strohmaier Consulting zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz. Der Anspruch auf Honorar wird davon nicht berührt.

Für Aufträge durch Gerichte gelten die dort vorgegebenen Regelungen in diesem Zusammenhang.

6. SICHERUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeitende der Unternehmensberatung Strohmaier Consulting zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

Die Honorargestaltung, wie in diesen AGBs beschrieben, entsprechen diesem Grundsatz. Erfolgsabhängige Honorarvereinbarungen für Unternehmensberatungsleistungen von Strohmaier Consulting sind nicht vereinbar.

7. HAFTUNG / SCHADENERSATZ

Die Unternehmensberatung Strohmaier Consulting ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an ihrer Leistung zu beheben. Strohmaier Consulting wird den Auftraggeber hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.

Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

Die Unternehmensberatung Strohmaier Consulting haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von Strohmaier Consulting beigezogene Dritte zurückgehen.

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden der Unternehmensberatung Strohmaier Consulting zurückzuführen ist.

Sofern die Unternehmensberatung Strohmaier Consulting den Beratungsauftrag unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt die Unternehmensberatung Strohmaier Consulting diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

8. GEHEIMHALTUNG

Die Unternehmensberatung Strohmaier Consulting verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die sie über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.

Weiters verpflichtet sich die Unternehmensberatung Strohmaier Consulting, über den gesamten Inhalt des Beratungsauftrages sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihr im Zusammenhang mit der Erstellung des Beratungsauftrages zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Die Unternehmensberatung Strohmaier Consulting ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretenden, denen sie sich bedient, entbunden. Sie hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus.

Die Unternehmensberatung Strohmaier Consulting ist berechtigt, ihr anvertraute, personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet der Unternehmensberatung Strohmaier Consulting Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

9. DATENSCHUTZINFORMATIONEN

Im Zuge der Begleitung in den unterschiedlichen Unternehmensführungsfragen werden auch Daten besonderer Kategorie ausgetauscht. Dies gehört zum Unternehmensberatungsprozess untrennbar dazu.

Aus diesem Grund ist es unabdingbar, die State of the Art Sicherungsmaßnahmen – sowohl organisatorische als auch technische - zu ergreifen, um jeden unerlaubten Zugriff unbefugter Dritter zu verhindern. In jedem Fall bleiben alle Daten, die an Strohmaier Consulting übermittelt werden, in Österreich bzw der EU. Es werden zu keiner Zeit Daten an Dritte weitergegeben, außer in gesetzlich vorgesehenen Fällen – an Gerichte bzw Finanzverwaltung im Anlassfall – oder es liegt eine Zustimmungserklärung des Betroffenen vor – sollte dies im Zuge eines Unternehmensberatungsauftrages erforderlich bzw vereinbart sein.

10. HONORAR

Insofern keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wird, gelten € 195,00 zzgl gesetzlicher Umsatzsteuer als angemessenes Entgelt für eine Beratungsstunde. Je nach zu übernehmendem Beratungsauftrag/ zu erstellendem Gutachten kann der angemessene Honorarsatz weit höher sein.

Unentgeltlichkeit ist für keine Leistung der Unternehmensberatung Strohmaier Consulting anzunehmen.

Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

Reisezeiten werden regelmäßig mit 50% des vereinbarten Stundensatzes zzgl gesetzlicher Umsatzsteuer in Ansatz gebracht.

Reisekosten:

KFZ: das Kilometergeld wird mit € 0,70 pro KM berechnet, für jede weitere Person zzgl. € 0,20

Bahn: Erste-Klasseticket

Flugzeug: Interkontinental: Business Class, alle anderen Flüge: Economy Class

Übernachungskosten: nach tatsächlichem Aufwand – ****Kategorie.

Verpflegung: durch den Auftraggeber bzw. nach tatsächlichem Aufwand

11. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Das Honorar ist nach Abschluss des vereinbarten Beratungsauftrages fällig. Die Unternehmensberatung Strohmaier Consulting ist berechtigt Vorauszahlungen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu vereinbaren. Das Honorar zzgl gesetzlicher Umsatzsteuer ist jeweils mit Rechnungslegung durch die Unternehmensberatung Strohmaier Consulting sofort fällig. Wird im Rahmen der Auftragserteilung eine Vorauszahlung/Akonto vereinbart, dann beträgt dieses Akonto im Regelfall rund 30-50% des geschätzten Beratungshonorars bei Auftragserteilung. Bei speziellen Beratungsaufträgen wie zB bei Sanierungsbegleitung/Insolvenzbegleitung – werden bis zu 100% des geschätzten Beratungs-/Begleitungsaufwandes im Voraus in Rechnung gestellt.

Unterbleibt die Erfüllung des Auftrages aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die Unternehmensberatung Strohmaier Consulting, so behält die Unternehmensberatung Strohmaier Consulting den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für den gesamten Beratungsauftrag vereinbart bzw zu erwarten gewesen ist, zu leisten. Ersparte Aufwendungen werden gegen den gesamten Auftragsplanungsaufwand verrechnet.

Im Falle der Nichtzahlung von Vorauszahlungen und Zwischenabrechnungen ist die Unternehmensberatung Strohmaier Consulting von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

Für Mahnungen im Falle des Zahlungsverzuges werden €20,00 pro Mahnung verrechnet. Mahnklagen werden auch ohne vorherige Mahnung eingebracht. In jedem Fall werden unternehmensgesetzliche Verzugszinsen verrechnet.

12. ELEKTRONISCHE RECHNUNGSLEGUNG

Die Unternehmensberatung Strohmaier Consulting ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch die Unternehmensberatung Strohmaier Consulting ausdrücklich einverstanden.

13. DAUER DES VERTRAGES

Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.

Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
- wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät
- wenn der Konkursantrag des Vertragspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

14. VOLLMACHT

Für die konkrete Regelung der Vertretung gegenüber Dritten steht ein eigenes Vollmachtsformular zur Verfügung.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen dieses Formerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Auf alle Verträge mit der Unternehmensberatung Strohmaier Consulting ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung der Unternehmensberatung Strohmaier Consulting. Für Streitigkeiten ist das zuständige Handelsgericht in Wien bzw. Bezirksgericht für Handelssachen Wien vereinbart.

Wien 1. Jänner 2025